

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.22 vom 17. Oktober 2024

BS Appellationsgericht, 2024-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2024.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.22 du 17 octobre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2024.22 del 17 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt. Der Beschwerdeentscheid ergeht grundsätzlich im schriftlichen Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO).

1.2 Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts datiert vom 17. Oktober 2024. Die Beschwerde, datierend vom 20. Oktober 2024 und beim Beschwerdegericht am 22. Oktober 2024 eingegangen, ist somit fristgerecht eingereicht worden. Inwiefern die pauschal von der Staatsanwaltschaft geltend gemachten «hohen und grundsätzlich auch für Laien geltenden» formellen Anforderungen (Akten S. 11) vorliegend nicht erfüllt sein sollten, erschliesst sich nicht. Die vorliegende Beschwerde somit ist form- und fristgerecht eingereicht worden, sodass darauf einzutreten ist.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vom 20. Oktober 2024 (Akten S. 4 f.) sinngemäss vor, dass von ihm keine Fluchtgefahr ausgehe. Seine grosse Liebe lebe hier und er würde die Schweiz niemals verlassen. Er sei auch bereit, sich regelmässig bei der Polizei in [] zu melden.

2.2 In ihrer Stellungnahme (Akten S. 10 f.) verweist die Staatsanwaltschaft auf ihre Ausführungen im Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 16. September 2024, die dazugehörige Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 18. September 2024 sowie auf die angefochtene Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 17. Oktober 2024. An der Sachlage habe sich seither nichts Rechtserhebliches geändert. Ergänzend bringt die Staatsanwaltschaft vor, dass die vom Beschwerdeführer genannte «grosse Liebe» namens [...] gar nicht existiere. Der Beschwerdeführer würde auch keinen Kontakt zu einer anderen Frau als seiner eigenen Mutter, die in Deutschland lebe, unterhalten. Überdies habe der Beschwerdeführer nachweislich bereits einschlägig in Zürich delinquent.

E. 3

3.1 Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions-, Fortsetzungs- oder Ausführungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art.

212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

3.2 Wurde gegen eine sich in Haft befindende Person bereits Anklage erhoben, so kann der Haftrichter in der Regel davon ausgehen, dass die allgemeine Haftvoraussetzung des dringenden Tatverdachts gegeben ist. Davon ist nur ausnahmsweise abzuweichen, wenn der Angeschuldigte im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermag, dass die Annahme eines hinreichenden Tatverdachts unhaltbar ist (BGer 1B_24/2021 vom 2. Februar 2021 E. 4.2 m.H.; AGE HB.2024.12 vom 12. Juni 2024 E. 4.2, HB.2023.21 vom 11. Mai 2023 E. 3.2.1; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Auflage 2023, Art. 221 N 4).

3.3 Der besondere Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO liegt immer dann vor, wenn ernsthafte Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit belegen, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht ins Ausland oder ein Untertauchen im Inland entziehen würde. Bei der Prüfung, ob Gründe für eine Fluchtgefahr in diesem Sinne vorliegen, sind neben der Schwere der drohenden Sanktion die gesamten konkreten Verhältnisse, insbesondere die familiären und sozialen Bindungen der beschuldigten Person, ihre berufliche und finanzielle Situation, Alter, Gesundheit, Reise- und Sprachgewandtheit sowie ihre Kontakte zum Ausland massgebend (BGE 145 IV 503 E. 2.2; BGer 1B_364/2017 vom 12. September 2017 E. 2.2, 1B_283/2016 vom 26. August 2016; Forster, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 221 StPO N 5). Die Annahme von Fluchtgefahr ist nicht ausgeschlossen, nur weil sich die betroffene Person in ein Land absetzen könnte, das grundsätzlich in die Schweiz ausliefern respektive stellvertretend verfolgen könnte (BGE 145 IV 503 E. 2.2, 123 I 31 E. 3d; AGE HB.2023.21 vom 11. Mai 2023 E. 4.3.1; Forster, a.a.O., Art. 221 StPO N 5; Frei/Zuberbühler Elsässer, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 221 N 16).

E. 4

4.1 Zu Recht ■ auch mit Blick auf die bereits erfolgte Anklageerhebung ■ wird der dringende Tatverdacht vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Als einzigen Haftgrund hat das Zwangsmassnahmengericht in seiner Verfügung vom 17. Oktober 2024 Fluchtgefahr angenommen. Dem Beschwerdeführer gelingt es in seiner Beschwerde indes nicht, diesen erfolgreich zu bestreiten. Zunächst ist festzuhalten, dass das Zwangsmassnahmengericht in seinem Entscheid lückenlos sämtliche fluchtbegründende Umstände erwähnt. Sodann gelingt es dem Beschwerdeführer namentlich nicht, die Existenz seiner behaupteten Freundin im Beschwerdeverfahren glaubhaft darzulegen, geschweige denn nachzuweisen. Vielmehr ist zum jetzigen Zeitpunkt mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass die Person [...] nicht existiert und der Beschwerdeführer keine Beziehung zu einer Frau in der Schweiz unterhält. Weiter vermag der Beschwerdeführer dem Umstand, dass er praktisch sein ganzes Leben in Deutschland verbracht hat, offenbar bis kurz vor seiner Inhaftierung regelmässig nach Deutschland gereist ist, hier in der Schweiz über kein relevantes Beziehungsnetz verfügt und mit seinem in der Schweiz gestellten Asylgesuch kaum Aussicht auf Erfolg hat, nichts entgegenzusetzen. Auch die den Haftgrund begründende Annahme des Zwangsmassnahmengerichts, dass die nahe Zukunft des Beschwerdeführers aufgrund des drohenden mehrjährigen Landesverweises und dem von der Staatsanwaltschaft beantragten Verzicht auf einen Eintrag im Schengener

Informationssystem (SIS) in Deutschland zu finden sein werde, ist nicht zu beanstanden.

Das Zwangsmassnahmengericht hat dem Gesagten entsprechend zu Recht den Haftgrund der Fluchtgefahr angenommen.

4.2 Weiter erscheint die angeordnete Sicherheitshaft für die vorläufige Dauer von 8 Wochen, bzw. bis zum 11. Dezember 2024, auch als den Umständen entsprechend verhältnismässig. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte unbedingte Freiheitsstrafe von sieben Monaten ist in Anbetracht des hohen Sachschadens (gemäss Anklageschrift über CHF 12'600.■) und der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer bis rund zwei Wochen vor der Tat wegen Diebstahls in Zürich in Haft befunden hat und somit innert kürzester Zeit rückfällig wurde, als nicht unrealistisch zu werten, sollte es zu einem Schuldspruch kommen. Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Meldepflicht aber auch eine Ausweis- und Schriftensperre erscheinen als Ersatzmassnahmen aufgrund des dokumentierten Auftretens des Beschwerdeführers unter mindestens einer Nebenidentität (...) ebenfalls ungeeignet, um der bestehenden Fluchtgefahr erfolgreich begegnen zu können. Unter Berücksichtigung, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 15. September 2024 in Haft befindet und die erstinstanzliche Hauptverhandlung inzwischen bereits für den 15. November 2024 angesetzt ist, erscheint die angeordnete Sicherheitshaft als verhältnismässig.

E. 5

Aus den Erwägungen erhellt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Über die definitive Auferlegung der Kosten ist allerdings erst mit dem Sachentscheid zu befinden (Art. 421 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.